

RS OGH 1987/12/16 3Ob126/87, 3Ob17/89, 3Ob97/92, 3Ob1/93, 3Ob318/00m, 3Ob199/00m, 3Ob255/01y, 3Ob212

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1987

Norm

EO §1 Z13 IIJ

EO §1 Z13 IIL

EO §7 Abs4 F

EO §36 Aa

EO §36 Ad

Rechtssatz

Für Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung iSd§ 36 Abs 1 Z 1 EO ist bei einem Exekutionstitel iSd§ 1 Z 13 EO der Rechtsweg unzulässig, wenn es um die sachliche Überprüfung des verwaltungsbehördlichen Exekutionstitels oder um die Richtigkeit der von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Bestätigung der Vollstreckbarkeit geht. Demgegenüber steht der Rechtsweg für eine Impugnationsklage nur offen, wenn die Vollstreckbarkeit von einer nach § 7 Abs 2 EO zu beweisenden Tatsache abhängt, wenn die iSd§ 9 EO angenommene Rechtsnachfolge strittig ist oder wenn eine Exekutionsstundung oder ein Exekutionsverzicht geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 126/87

Entscheidungstext OGH 16.12.1987 3 Ob 126/87

Veröff: SZ 60/279 = JBI 1988,795

- 3 Ob 17/89

Entscheidungstext OGH 12.04.1989 3 Ob 17/89

Veröff: AnwBl 1989,758

- 3 Ob 97/92

Entscheidungstext OGH 12.05.1993 3 Ob 97/92

Veröff: SZ 66/61 = EvBl 1993/167 S 663

- 3 Ob 1/93

Entscheidungstext OGH 12.05.1993 3 Ob 1/93

- 3 Ob 318/00m

Entscheidungstext OGH 23.05.2001 3 Ob 318/00m

Vgl auch; Beisatz: Der ordentliche Rechtsweg ist für die Rückerstattung von auf Grund EU-rechtswidriger nationaler Rechtsnormen gezahlter Abgaben bzw für Einwendungen gegen derartige Ansprüche auf Zahlung solcher Abgaben unzulässig (hier: Getränkesteuern). (T1)

- 3 Ob 199/00m

Entscheidungstext OGH 23.05.2001 3 Ob 199/00m

Beis wie T1

- 3 Ob 255/01y

Entscheidungstext OGH 18.07.2002 3 Ob 255/01y

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Die Prüfung der materiellen Gültigkeit, der Gesetzmäßigkeit und der Richtigkeit von Rückstandsausweisen ist im Verwaltungsweg vorzunehmen. Das Gericht hat aber zu prüfen, ob der betreibende Gläubiger zur Ausstellung eines Rückstandsausweises für die betriebene Forderung berechtigt ist und ob der Rückstandsausweis neben den allgemeinen Anforderungen an einen Exekutionstitel (§ 7 Abs1 EO) auch den nach der für diesen Rückstandsausweis in Betracht kommenden Norm vorgeschriebenen Inhalt hat. (T2)

- 3 Ob 212/03b

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 212/03b

Vgl; Beis wie T2

- 3 Ob 12/06w

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 12/06w

Auch; nur: Der Rechtsweg steht für eine Impugnationsklage offen, wenn die Vollstreckbarkeit von einer nach § 7 Abs 2 EO zu beweisenden Tatsache abhängt. (T3); Veröff: SZ 2006/46

- 3 Ob 215/11f

Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 215/11f

Vgl; Beisatz: Bei der gestellten Frage, ob eine Konkursforderung, eine Masseforderung oder eine erst nach Konkursaufhebung entstandene Forderung betrieben wird, geht es nicht um eine Überprüfung des verwaltungsbehördlichen Titels, sondern um die insolvenzrechtliche Beurteilung eines Exekutionshindernisses. Darüber ist auch bei einem verwaltungsbehördlichen Exekutionstitel von den Gerichten zu entscheiden. (T4); Veröff: SZ 2011/150

- 3 Ob 247/13i

Entscheidungstext OGH 19.02.2014 3 Ob 247/13i

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Dies gilt auch für die Beurteilung nach § 156 Abs 6 KO (jetzt § 156 Abs 4 IO). (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0000193

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at